

**BirdLife Österreich**  
Diefenbachgasse 35/1/6  
1150 Wien  
[www.birdlife.at](http://www.birdlife.at)

An das  
**Amt der Kärntner Landesregierung**  
Abt. 1 – OE Verfassungsdienst  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Per E-Mail: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)

Wien, am 07.12.2025

**Betreff:**

**Begutachtungsentwurf eines Gesetzes vom November 2025, mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Umweltplanungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetz und das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert werden**

**Geschäftszahl: 01-VD-LG-35244/2025-21**

BirdLife Österreich, als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, dankt für und nutzt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes vom November 2025, mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Umweltplanungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetz und das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert werden, einzubringen.

**Ad Minderungsmaßnahmen in § 7b Abs. 2 Z 4**

§ 7b regelt die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, darunter auch jene, in denen Windkraftanlagen zulässig sind. In Abs. 2 Z 4 verpflichtet der Entwurf die Landesregierung, im Rahmen dieser Programme „geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ festzulegen. Diese Minderungsmaßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, negative Umweltauswirkungen der Anlagen zu vermeiden oder – falls dies nicht möglich ist – erheblich zu verringern.

Wir begrüßen, dass Minderungsmaßnahmen zum Schutz ziehender Vogelarten in § 7b Abs. 2 Z 4 ausdrücklich vorgesehen sind. Aus Sicht von BirdLife Österreich ist es zweckmäßig und ausreichend, sich hinsichtlich des Schutzes des Vogelzugs auf präventive Abschaltungen von Windkraftanlagen zu

konzentrieren. Diese Minderungsmaßnahme sollte jedoch – wie nachfolgend dargestellt – konkretisiert werden:

- Die Erfassung muss sowohl bei Tag als auch bei Nacht mittels eines geeigneten Geräts – derzeit sind Fix-Beam-Radargeräte, die Kleinvögel von Großvögeln unterscheiden können, Stand der Technik – durchgeführt werden.
- Der Abschaltalgorithmus muss so ausgestaltet werden, dass mindestens 50 % des jährlich auftretenden Vogelzugaufkommens geschützt wird, wobei dies sowohl für durchziehende Klein- als auch für durchziehende Großvögel zu gewährleisten ist. Da ein großer Anteil des Vogelzugs an vergleichsweise wenigen Tagen erfolgt, können Zugvögel auf diese Weise effizient und mit nur geringem Ertragsverlust geschützt werden (Hirschhofer et al. 2024). Beispielsweise konnte für Nordamerika gezeigt werden, dass rund 50 % der nächtlichen Zugaktivität in lediglich 10 % der Nächte stattfinden (Horton et al. 2021). Details hierzu finden sich bei Hirschhofer et al. (2024) sowie Horton et al. (2021). Bradarić et al. (2024) zeigen für den Nordseeraum, dass Abschaltungen zum Schutz von 50 % des Zugaufkommens lediglich zu einem Ertragsverlust von 0,12 % führen würden.
- Der Einsatz von KI-gestützten Kamerasystemen zur Abschaltung von Windkraftanlagen ist aus Sicht von BirdLife Österreich derzeit nicht zielführend, da bislang nicht wissenschaftlich geklärt ist, ob solche Systeme in der Praxis tatsächlich Kollisionen reduzieren können und – falls überhaupt – in welchem Ausmaß.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Argumente wird vorgeschlagen, die Regelung wie folgt zu fassen:

Als Schutzmaßnahme für Zugvögel sind temporäre Abschaltungen der Windkraftanlagen vorzunehmen. Die Erfassung des Vogelzugs muss dabei mit einem geeigneten Radarsystem erfolgen, das den Vogelzug ganztägig und ganzjährig nach dem Stand der Technik jeweils für Klein- und Großvögel getrennt quantifizieren kann. Das Vogelzugaufkommen ist als die Anzahl durchziehender Klein- bzw. Großvögel pro Stunde und Kilometer (migration traffic rate = MTR) anzugeben. Der Abschaltalgorithmus muss dabei so gewählt werden, dass 50 % der durchziehenden Klein- bzw. Großvögel pro Zugperiode (Frühjahrs- bzw. Herbstzug) geschützt werden. Dabei sind die zwischen 0 und 300 Meter über Fundamenthöhe der Windkraftanlagen durchziehenden Vögel relevant.



Literatur:

- Bradarić, M., Kranstauber, B., Bouten, W. & Shamoun-Baranes, J. (2024): Forecasting nocturnal bird migration for dynamic aeroconservation: The value of short-term datasets. *Journal of Applied Ecology*, 61(6), 1147–1158. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.14651>
- Hirschhofer, S., Liechti, F., Ranacher, P., Weibel, R. & Schmid, B. (2024): High-intensity bird migration along Alpine valleys calls for protective measures against anthropogenically induced avian mortality. *Remote Sensing in Ecology and Conservation*, 10. <https://doi.org/10.1002/rse2.377>
- Horton, K.G., Van Doren, B.M., Albers, H.J., Farnsworth, A. & Sheldon, D. (2021): Near-term ecological forecasting for dynamic aeroconservation of migratory birds. *Conservation Biology*, 35(6), 1777–1786. <https://doi.org/10.1111/cobi.13740>

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen, die vorgebrachten Argumente und Änderungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gábor Wichmann".

Dr. Gábor Wichmann

Geschäftsführer BirdLife Österreich